

Gemeinde Wacken

(Kreis Steinburg)

Bebauungsplan Nr. 12 „Sandkuhle“

für das Gebiet

„südlich Norderstraße, ca. 100 m östlich der vorhandenen Bebauung (Hinterliegerbebauung Hauptstraße 82)“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 12.04.2018

Projekt-Nr.: 17039

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Wacken
über das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2,
25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	2
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	2
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	3
3.1	Art der baulichen Nutzung	3
3.2	Maß der baulichen Nutzung	3
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	4
3.4	Grünordnung	4
3.5	Artenschutz	5
3.5	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	7
3.5.1	Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen	7
3.5.2	Ausgleich	8
3.6	Schallschutz	9
3.7	Störfallbetriebe	10
3.8	Denkmalschutz	10
4.	Verkehrerschließung	10
5.	Technische Infrastruktur	11
5.1	Versorgung	11
5.2	Entsorgung	11
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	11
7.	Kosten	11
8.	Flächenbilanzierung	12

9.	Umweltbericht	12
9.1.	Einleitung	12
9.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	12
9.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
9.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	19
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	25
9.2.3	Schutzgut Wasser	26
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	27
9.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	28
9.2.6	Biologische Vielfalt	28
9.2.7	Natura-2000-Gebiete	29
9.2.8	Schutzgut Mensch	30
9.2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, erneuerbare Energien	31
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	31
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	33
9.3.1	Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Auswirkungen	33
9.3.2	Vieldimensionale Umweltauswirkungen	36
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	36
9.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	36
9.4.2	Ausgleich	38
9.4.3	Überwachungsmaßnahmen	39
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	39
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	39
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	39
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	40
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	40
9.6.4	Quellenangaben zum Umweltbericht	42
10.	Anlagen	42
10.1	Fachbeitrag Artenschutz	

Gemeinde Wacken

Bebauungsplan Nr. 12 „Sandkuhle“

für das Gebiet

„südlich Norderstraße, ca. 100 m östlich der vorhandenen Bebauung (Hinterliegerbebauung Hauptstraße 82)“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Sandkuhle“ der Gemeinde Wacken befindet sich südlich der Norderstraße, ca. 220 m östlich des Knotenpunktes der Norderstraße mit der Landesstraße L 131 (Hauptstraße) in der nördlichen Ortslage von Wacken und hat eine Größe von ca. 12.640 m².

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 209/2 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wacken.

Nördlich und östlich grenzen Veranstaltungsflächen an das Plangebiet. Westlich liegt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Etwa 80 bis 100 m westlich und südwestlich grenzt der Siedlungsbereich der Ortslage Wacken an. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Reitplatz, im Anschluss befindet sich Wald.

Der Festivalveranstalter des Wacken Open Air, ICS Festival Service GmbH, nutzt die Fläche bereits als Lagerplatz. Temporär wird die Fläche auch als Veranstaltungsfläche genutzt. Es ist beabsichtigt, auf der gemeindlichen Fläche die Zwischenlagerung von Eventequipment sowie die Unterbringung von Technikcontainern der ICS Festival Service GmbH zu verstetigen. Außerdem ist die Errichtung einer Lagerhalle für dauerhafte Lagerungsmöglichkeiten vorgesehen. Auf der Fläche sollen gelegentliche Veranstaltungen stattfinden.

Der Geltungsbereich soll als Sondergebiet (SO -Event-Logistik-) festgesetzt werden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Wacken (1.832 EW – Stand 31.12.2015) wird im **Landesentwicklungsplan 2010** (LEP 2010) als ländlicher Zentralort eingestuft.

Das Gemeindegebiet ist im LEP 2010 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Wacken ist über die Landesstraßen L 130 und L 131 direkt an die Autobahn A 23 Hamburg – Heide angebunden.

Der **Regionalplan für den Planungsraum IV** von 2005 (RP 2005) enthält ähnliche Darstellungen wie der LEP 2010. Gemäß RP 2005 liegt die Gemeinde Wacken innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Östlich des Ortes ist zudem ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

2.2 Landschaftsplanung

Die Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV stellt großflächig ein geplantes Wasserschutzgebiet dar. Östlich der Ortschaft liegt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ‚Schwerpunktbereich‘.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Vaaler Moor und Herrenmoor, Gebietsnummer 2022-302) liegt südlich des Plangebietes in ca. 4 km Entfernung. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis nicht vorhanden. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt Wacken innerhalb eines großräumig ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Der Bereich östlich und südlich des Plangebietes ist als ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 [a. F.] LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt‘, ausgewiesen und zeichnet sich durch ‚Historische Kulturlandschaften‘ aus.

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan als Fläche mit ehemaligen Abgrabungen dargestellt. Der westliche Bereich wird als ‚Grünfläche und Erholungseinrichtung‘ dargestellt mit dem Zusatz ‚Reitplatz‘, der östliche Bereich als Mähwiese mit dem Zusatz ‚Festwiese/Mehrzweckplatz‘.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

Der geltende Flächennutzungsplan (8. Änderung des Flächennutzungsplans) weist den Geltungsbereich als Sondergebiet -Veranstaltung- aus. Der Bebauungsplan ent-

wickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan. Nördlich des Geltungsbereichs ist eine Grünfläche -Veranstaltung- ausgewiesen.

Der Festivalveranstalter des Wacken Open Air, ICS Festival Service GmbH, beabsichtigt im Plangebiet die Zwischenlagerung von Eventequipment sowie die Unterbringung von Technikcontainern. Außerdem ist die Errichtung einer Lagerhalle für dauerhafte Lagerungsmöglichkeiten vorgesehen. Auf der Fläche sollen gelegentliche Veranstaltungen stattfinden.

Im Zuge der Verstetigung der Festivalaktivitäten wird die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12 zwischen den einzelnen Veranstaltungen regelmäßig zur Zwischenlagerung von Festivalequipment genutzt. Aus logistischer Sicht ist es sinnvoll, die Unterbringung von Eventequipment an dieser (für die Veranstaltungsinfrastruktur) zentralen Stelle zu realisieren.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Lagerung des Eventequipments an wenigen Orten in der Gemeinde zu bündeln. Gegenüber den Ausgangsüberlegungen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit weniger und insbesondere dezentral verteilten Ausrüstungsgegenständen bestehen damit erhöhte Lagerbedarfe.

Um die Planungsziele umsetzen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 erforderlich. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll auf der gemeindlichen Fläche ein Sondergebiet -Event-Logistik- festgesetzt werden. Maßgeblich sind hier die Regelungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Event-Logistik- dient der Zwischenlagerung von Eventequipment und der Unterbringung von Technikcontainern.

Das Plangebiet wird in die Teilsondergebiete 1 und 2 gegliedert. Im Teilsondergebiet 1 (SO 1) ist eine Halle für die Lagerung von Eventequipment, die Aufstellung von Containern für Veranstaltungstechnik sowie eine Fläche für die Lagerung von Eventequipment zulässig. Im Teilsondergebiet 2 (SO 2) ist eine Fläche für die Lagerung von Eventequipment zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse und der Gebäudehöhe festgelegt.

Die GRZ wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung mit 0,5 im SO 1 und mit 0,8 auf dem SO 2 festgesetzt. Die Grundfläche auf dem Teilsondergebiet 1 kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zugewegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Auf dem Teilsondergebiet 2 ist die maximal zulässige GRZ von 0,8 bereits ausgeschöpft.

Die geplante Lagerhalle sowie die Technikcontainer (SO 1) sollen zur Einbindung in das Landschaftsbild eine Höhe von 10,0 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist eine Geländehöhe von 13,5 m ü. Normalhöhennull (NHN). Es ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

Ausnahmsweise können bauliche Anlagen eine Höhe von 10 m überschreiten, soweit die Fläche weniger als 1 % des Baugrundstücks einnimmt (z. B. Werbeanlagen).

Auf der Lagerfläche (SO 2) wird eine maximale Höhe von 5,0 m für Lagergüter (insbesondere Container) festgesetzt. Bezugspunkt ist eine Geländehöhe von 12,0 m ü. NHN.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen definiert.

Die Baugrenze wird so angeordnet, dass zu dem an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches vorhandenen Knick ein Abstand von 6,5 m zum Knickfuß eingehalten wird. Zur östlichen Plangebietsgrenze wird ein Abstand von 3,0 m eingehalten.

Zur nördlichen Plangebietsgrenze beträgt der Abstand zur Baugrenze zwischen 16,0 und 30,0 m, zur südlichen Grenze beträgt der Abstand zwischen 8,0 und 29,0 m. Die unterschiedlichen Abstände liegen in der unterschiedlichen Breite der Böschungskanten an den nördlichen und südlichen Randbereichen des Plangebiets.

Im Rahmen der abweichenden Bauweise nach § 22 (2) BauNVO sind Gebäude in offener Bauweise, jedoch ohne die Längenbegrenzung zulässig.

3.4 Grünordnung

Die Fläche des Plangebiets wird als Wiese bzw. Grünlandfläche genutzt. Sie weist eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Die ehemalige Sandkuhle weist darüber hinaus einen Geländeeinschnitt auf, so dass Sichtverbindungen in Richtung Ortslage überwiegend nicht bestehen und das Gelände gegenüber der in ca. 50 m angrenzenden nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich sehr gut abgeschirmt ist.

Im nördlichen und südlichen Plangebiet befinden sich Böschungskanten. Diese sind als Grünflächen zu erhalten und sollen baulich nicht genutzt werden, um die Einbindung ins Landschaftsbild zu gewährleisten.

Am westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets befindet sich jeweils ein Knick mit strukturarmer Ausprägung. Die Knicks weisen, unabhängig von ihrer Ausprägung, besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Knicks sind gesetzlich geschützt und zu erhalten. Knickdurchbrüche werden nicht erforderlich. Die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Zum Schutz der Knicks werden in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt (Knickschutzstreifen). Innerhalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

3.5 Artenschutz

Das Plangebiet umfasst mit der Grünlandfläche eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Knickabschnitte im Plangebiet sind naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) und weisen unabhängig von ihrer Ausprägung besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der Knickschutz zu beachten. Beeinträchtigungen der landschaftsökologischen Funktionen der Knicks sind zu vermeiden. Die westliche Baugrenze liegt 6,5 m vom Knickfuß entfernt. Eine Funktionsminderung der Knicks ist aufgrund dieses Schutzabstandes nicht erkennbar.

Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren nur untergeordnet zu erwarten, da der Großteil des Geltungsbereiches als Mähwiese bzw. Lagerfläche mit einer sehr geringen Strukturdiversität und geringer Lebensraumeignung genutzt wird. Nur im Bereich der Knicks und an den Böschungen sind höherwertige Lebensraumeigenschaften zu finden.

Im Zuge der Baumaßnahmen eintretende Scheuchwirkungen werden durch ein Abwandern von Brutvögeln in angrenzende Bereiche kompensiert. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die bereits vorhandenen Lebensräume für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung.

Durch die zukünftige Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass die Art und Menge an Emissionen (Licht, Lärm, Erschütterungen Wärme und Strahlung) die aktuelle Situation maßgeblich verstärkt. Die potentiell vorkommenden häufigen und ungefährdeten Arten zeigen diesbezüglich eine hohe Toleranzschwelle, so dass hier mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär. Im Plangebiet gehen bereits im Bestand von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (Mähen), der Nutzung als Lager- und Veranstaltungsfläche und den Verkehrsbereichen Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel im Plangebiet einwirken können. Bei Umsetzung der Planung sind daher erhebliche negative baubedingte Auswirkungen auf Vögel im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine Knickbeseitigung oder eine Beseitigung von Gehölzbestand ist nicht Bestandteil der Planung. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (§ 44 BNatSchG) liegt daher nicht vor.

Grundsätzlich besteht bei der Gehölzpflege und –beseitigung die Gefahr, dass eine Beeinträchtigung von Vögeln, die in den betroffenen Knickabschnitten brüten, eintritt. Bei diesen Handlungen ist die vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren der relevanten Arten gemäß § 44 BNatSchG, auch unter Berücksichtigung des § 44 (5), verboten (Verbot Nr. 1).

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Schutzfrist im Zeitraum der Vogelbrut und -aufzucht gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 BNatSchG) hingewiesen. Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

Die im Plangebiet vorhandenen Knicks sind vollständig zu erhalten.

Durch die Planung wird die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen in der Nähe der Knickabschnitte ermöglicht. Der dabei einzuhaltende Abstand darf bei neu zu errichtenden Gebäuden die festgesetzte Baugrenze nicht unterschreiten. Bei Einhaltung dieser Abstände sind anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks durch die Bebauung nicht zu erwarten.

Von Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist aufgrund der oben beschriebenen Nutzungsverhältnisse nur bedingt auszugehen. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Um mit der Umsetzung der Planung nicht die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 (5) BNatSchG zu tangieren, sind Bauzeitenregelungen gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) vor, wenn die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) eines Jahres durchgeführt wird.

Fällt der Beginn in die benannte Zeit, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, damit keine Verbotstatbestände eintreten. Hierzu wird empfohlen, eine Baufeldräumung vor der Brutzeit (vor dem 01.03. eines Jahres) durchzuführen. Bis zum eigentlichen Baubeginn sind Vergrämungsmaßnahmen einzurichten. Vor Baubeginn hat eine Begehung der Fläche durch eine fachkundige Person zu erfolgen, die eine Bestätigung, dass kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vorliegt, gibt.

Störungen durch Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. wirken bereits im Bestand durch vorhandene Nutzungen auf das Plangebiet und die Umgebung. Mit der Realisierung der Planung kann betriebsbedingt eine weitere Zunahme von Lärm, Bewegungen etc. verbunden sein. Diese werden aus den genannten Gründen jedoch voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Zunahme an Störungen dieser Arten führen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

3.5 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden, zu verhindern oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen. Die Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (vom 09. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 - ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘).

3.5.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die Festsetzung des Geltungsbereichs für ein Gebiet erfolgt, welches derzeit bereits temporär als Lagerplatz und als Veranstaltungsfläche genutzt wird.

Die Versiegelung des Teilsondergebiets 2 soll wassergebunden oder teilversiegelt ausgeführt werden.

Im Teilsondergebiet 1 ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig. Es wird ein auch in Bezug auf das Landschaftsbild bereits entsprechend vorgeprägter Bereich in Anspruch genommen. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird zudem die Höhe der Lagerhalle und Technikcontainer (SO 1) auf 10,0 m und die Höhe der Lagergüter auf der Lagerfläche (SO 2) auf 5,0 m über Gelände begrenzt.

Die Baugrenze wird so angeordnet, dass zu dem an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches vorhandenen Knick ein Abstand von 6,5 m zum Knickfuß eingehalten wird.

Um den mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sollen die vorhandenen Knicks am westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets vollständig erhalten bleiben. Zum Schutz der Knicks wird in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß eine von der Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen nicht zulässig.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Schutzfrist im Zeitraum der Vogelbrut und -aufzucht gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

Diese Schutzfrist entspricht ebenfalls der Bauzeitenregelung. Im Fall eines Baubeginns in der Frist sind Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung vor Brutbeginn (vor dem 01.03. eines Jahres), Vergrämungsmaßnahmen bis zum eigentlichen Baubeginn und Begehung der Fläche unmittelbar vor Baubeginn zwecks Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbottatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden ist ein Ausgleich erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Baugrundstück selbst versickern.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche ehemaliger Abgrabungen und damit um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Aufgrund der Lage in der Senke bestehen keine Sichtverbindungen in Richtung der Ortslage.

Das Plangebiet, insbesondere das Gebiet der geplanten Lagerhalle ist durch Knicks und Böschungen eingerahmt und ist damit sehr gut ins Landschaftsbild eingebunden.

3.5.2 Ausgleich

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,5 (SO 1) und 0,8 (SO 2) als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes wird somit eine Versiegelung von ca. 7.100 m² Fläche ermöglicht. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die zulässige Grundfläche kann auf dem Teilsondergebiet 1 gemäß § 19 (4) BauNVO durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze um bis zu 50 von Hundert überschritten werden, also um ca. 1.210 m². Insgesamt ist also eine Flächenversiegelung von maximal etwa **8.310 m²** möglich.

Die mögliche Versiegelung im Plangebiet gliedert sich wie folgt:

Sondergebiet	Überbaubare Fläche	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichfläche
SO 1	4.840 m ²	0,5 + 50 %	3.630 m ²	1 : 0,5	1.820 m ²
SO 2	5.840 m ²	0,8	4.680 m ²	1 : 0,3	1.410 m ²
Gesamt	10.680 m²		8.310 m²		3.230 m²

Die oben genannten 8.310 m² teilen sich auf das Teilsondergebiet 1 (ca. 3.630 m²) sowie auf das Teilsondergebiet 2 (ca. 4.680 m²) auf.

Gemäß Erlass gilt der Ausgleich für vollversiegelte Flächen als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Für das Teilsondergebiet 1 ist also ein Ausgleich von 1.820 m² notwendig.

Die Versiegelung des Teilsondergebiets 2 soll wassergebunden oder teilversiegelt ausgeführt werden. Für die Teilversiegelung ist ein geringerer Ausgleich von 1 : 0,3 anzusetzen. Für diese Fläche beträgt die notwendige Ausgleichsfläche rund 1.410 m².

Der Ausgleich erfolgt auf den folgenden Flächen:

Ausgleichsfläche	Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe
Ökokonto der ecodots GmbH	36	4	Nutteln	1.650 m ²
Ökokonto der ecodots GmbH	52	4	Peissen	1.580 m ²
Gesamtfläche				3.230 m²

Insgesamt muss die Ausgleichsfläche rund **3.230 m²** betragen. Der Ausgleich erfolgt innerhalb von Ökokonten der ecodots GmbH auf dem Flurstück 36, Flur 4 in der Gemarkung Nutteln (1.650 m²) sowie auf dem Flurstück 52 in der Flur 4, Gemarkung Peissen (1.580 m²) im Kreis Steinburg.

3.6 Schallschutz

Von dem geplanten Lagerbetrieb sind keine wesentlichen Störungen auf die umliegende Wohnbebauung zu erwarten. Durch die Tallage der ehemaligen Sandkuhle bestehen zudem zusätzliche Abschirmungen in Richtung Ortslage.

Im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wacken im Jahr 2012 wurden die von den seinerzeit geplanten Nutzungen (Reitveranstaltungen, Märkte / Messen / Teilemarkt sowie Sport- und Spielveranstaltungen sowie die Parkplatzanlage in Gribbohm) ausgehenden Schallemissionen untersucht und es wurde

eine Beurteilung gemäß der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt (vgl. Anlagen der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wacken).

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 ergibt sich keine grundsätzlich neue Situation. Die zu erwartenden Schallimmissionen der exemplarisch geprüften Veranstaltungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Auch auf der Fläche östlich des Geltungsbereichs sollen temporär weiterhin Veranstaltungen stattfinden.

Die im Zuge des Bebauungsplans Nr. 12 vorgesehene Lagerhalle ist, sofern dort schallintensive Veranstaltungen stattfinden sollen, von innen gegen Lärmimmissionen zu dämmen. Veranstaltungen finden weiterhin nicht regelmäßig, sondern nur in untergeordnetem Umfang statt (nach Maßgabe des Kreises Steinburg maximal 12 Mal pro Jahr).

Sofern die Schallimmissionen von denen in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegten Immissionen abweichen, bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen der ordnungsrechtlichen Genehmigung.

3.7 Störfallbetriebe

In der Gemeinde Wacken sowie im näheren Umfeld sind keine Betriebsbereiche i. S. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) bekannt.

3.8 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der Planung sind derzeit nicht festzustellen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die nördlich an das Plangebiet angrenzende Norderstraße über eine Zufahrt angebunden. Die Norderstraße ist eine öffentliche Verkehrsfläche und mündet südwestlich in die Landesstraße L 131. Damit ist das Plangebiet ebenso an das örtliche wie das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Zufahrt über das Plangebiet zur östlich anschließenden gemeindlichen Fläche muss sichergestellt bleiben.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Eine Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet befindet sich südlich des Plangebiets entlang der Hauptstraße. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Plangebiet läuft eine Druckrohrleitung (DN 50) von der Hauptstraße kommend in das Plangebiet.

Innerhalb der Norderstraße verläuft die Hauptwasserleitung des Wasserwerkes Wacken in Richtung Brunsbüttel (DN 600). Auf den Bestand der Leitungen ist bei allen Planungen Rücksicht zu nehmen. Der Schutz der Transportleitung ist jederzeit zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, die Leitung nicht zu überbauen. Werden Arbeiten im Umfeld der Transportleitung durchgeführt, ist der Zweckverband Wasserwerk Wacken frühzeitig über die Baumaßnahmen zu unterrichten.

Über die Wasserleitung wird auch die Löschwasserversorgung sichergestellt. Die Löschwasserversorgung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik (DVGW Regelwerk: Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Februar 2008).

5.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Baugrundstück vor Ort versickern.

Anfallendes Schmutzwasser ist im Zuge der Planung nicht zu erwarten, da kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Eine Abwasserleitung mit einem Anschluss für mobile sanitäre Anlagen ist im Plangebiet vorhanden.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde Wacken ist Eigentümer der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12.

Die Fläche ist an die ICS Festival Service GmbH verpachtet und wird als Lagerfläche und temporär als Veranstaltungsfläche genutzt.

7. Kosten

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren trägt der Pächter. Der Gemeinde Wacken entstehen diesbezüglich keine Kosten. Die Gemeinde schließt einen städtebaulichen Vertrag mit der ICS Festival Service GmbH.

8. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 ist rund 12.640 m² groß. Er gliedert sich wie folgt:

Teilsondergebiet 1	4.840 m ²	38,3 %
Teilsondergebiet 2	5.840 m ²	46,2 %
Schutzgrün	1.440 m ²	11,4 %
Zu erhaltende Knicks	520 m ²	4,1 %
Summe:	12.640 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1. Einleitung

9.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Angaben zum Standort

Der rund 12.640 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt südlich der Norderstraße, ca. 220 m östlich des Knotenpunktes der Norderstraße mit der Landesstraße L 131 (Hauptstraße) in der nördlichen Ortslage von Wacken. Der Geltungsbereich soll als Sondergebiet (SO -Event-Logistik-) festgesetzt werden.

Nördlich des Plangebiets liegt eine private landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, die temporär für Veranstaltungen genutzt wird. Östlich des Plangebiets befindet sich eine gemeindliche Grünfläche, die ebenfalls für Veranstaltungen genutzt wird. Westlich schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an den Geltungsbereich an. Rund 80 bis 100 m weiter westlich beginnt der Siedlungsbereich der Ortslage Wacken. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Reitplatz, im Anschluss befindet sich Wald.

Der Geltungsbereich wird als Wiese und zur temporären Zwischenlagerung von Veranstaltungszubehör genutzt.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 209/2 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wacken.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Festivalveranstalter des Wacken Open Air, ICS Festival Service GmbH, nutzt die Fläche bereits als Lagerplatz. Temporär wird die Fläche auch als Veranstaltungsfläche genutzt. Es ist beabsichtigt, auf der gemeindlichen Fläche die Zwischenlagerung von

Eventequipment sowie die Unterbringung von Technikcontainern der ICS Festival Service GmbH zu verstetigen. Außerdem ist die Errichtung einer Lagerhalle für dauerhafte Lagerungsmöglichkeiten vorgesehen. Auf der Fläche sollen gelegentliche Veranstaltungen stattfinden.

9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ausgewiesen.

9.1.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Erhaltung und Entwicklung wertvoller Landschaftselemente im Plangebiet
 - o West- und nördlicher Grenzknicke inkl. Knickschutzstreifen von 3,0 m
 - o Böschungskanten

9.1.2.2 Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura 2000-Gebiete. In rund 4 km südwestlicher Richtung befindet sich das Gebiet DE 2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“. Aufgrund der lokal begrenzten Wirkung des Vorhabens und der Entfernung von über 2 km ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

9.1.2.3 Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Prüfung von Standortalternativen im Innenbereich,
- Nutzung von bereits anthropogen überprägten Flächen,
- Bodenversiegelung ist teilweise in Teilversiegelung bzw. wassergebundener Bauweise auszuführen,
- erforderlicher Ausgleich wird über Ökokonten der ecodots GmbH in den Gemeinden Nutteln und Peissen (Kreis Steinburg) erbracht.

9.1.2.3 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Darüber hinaus werden durch das BNatSchG Zielvorgaben formuliert. § 1 (3) Nr. 3 heißt es:

„...; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Teilversiegelungen und wassergebundene Oberflächen lassen die Versickerungsfähigkeit von Böden im gewissen Rahmen zu,
- Niederschlagswasser soll auf dem Baugrundstück versickert werden.

9.1.2.4 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Erhaltung der Versickerungsfähigkeit durch Teilversiegelung von Bodenfläche, dadurch Minimierung der Veränderung des Mikroklimas,

9.1.2.5 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Vorhandene Landschaftselemente werden als zu erhalten festgesetzt,
- Festlegung der Bauhöhe auf 10,0 m bzw. 5,0 m über Gelände,
- Abstand von mindestens 3,0 m zu den Plangebietsgrenzen sowie mindestens 6,5 m zu den Knicks,
- Gebiet ist durch ehemalige Abgrabungen bereits vorbelastet, durch die Muldenstruktur wird die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft durch geringere Sichtbarkeit verbessert.

9.1.2.6 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Es ist aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Gebieten und aufgrund der zukünftigen Nutzung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, die Ziele werden nicht negativ tangiert.

9.1.2.7 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale sowie sonstige Schutzgüter bekannt.

Fachplanungen

Gemäß **Landesentwicklungsplan** 2010 (LEP) befindet sich die Gemeinde Wacken im ländlichen Raum, dabei hat die Gemeinde Wacken die Funktion eines ländlichen Zentralortes Wacken. Südlich des Plangebietes beginnt ein ‚Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Das Plangebiet liegt in einem ‚Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung‘.

Östlich der Gemeinde in ca. 4,5 km Entfernung verläuft der Nord-Ostsee-Kanal. In Richtung Norden beginnt eine Biotopverbundachse (Landesebene).

Gemäß des **Regionalplans IV** liegt die Gemeinde Wacken in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Ca. 500 m östlich des Plangeltungsbereichs beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Gemeinde Wacken liegt in einem ‚Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz‘.

Ca. 800 m westlich beginnt der Bauschutzbereich des Flugplatzes Hopen bei St. Michaelisdonn.

Gemäß der Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV** liegt der Geltungsbereich in einem geplanten Wasserschutzgebiet; südöstlich, in ca. 3 km Entfernung, beginnt ein Wasserschutzgebiet.

Im Abstand von etwa 140 m Richtung Osten liegen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit Schwerpunktbereichen liegen rund 700 m im Osten und 3 km im Südwesten des Betrachtungsraumes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südwestlich in etwa 4 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das Gebiet DE 2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“. Übergreifende Schutzziele sind die Renaturierung der Resthochmoorflächen, die Erhaltung der umgebenden Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen sowie der trockenen Geesthangbereiche mit Heideflächen und Birken-Eichenwald.

Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Wacken nicht vorhanden.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt die Gemeinde Wacken in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus wird die Gemeinde von Bereichen einer ‚historischen Kulturlandschaft‘ sowie ‚struktureichen Kulturlandschaftsausschnitten‘ gesäumt.

In rund 700 m östlicher Richtung befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F. 2002, § 15 Neufassung 2017) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Etwa 1800 m südöstlich des Plangebiets liegt das Geotop 10.2 ‚Tongrube Wacken‘. Ca. 500 m östlich des Plangebietes befindet sich das Geotop 1.4 ‚Gletscherrandlagen Twischelberg, Reseliethberg und Gebiet um den Blocksberg‘.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschafts- und Naturschutzgebieten**.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Wacken (Stand Nov. 1994) weist in der Karte ‚Bestand‘ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 Mähwiese und im westlichen Teil einen Reitplatz aus. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus als ehemalige Abgrabung bzw. offengelassene Abgrabung gekennzeichnet.

Der Betrachtungsbereich wird als ‚Festwiese/Mehrzweckplatz‘ benannt. Die Karten ‚Bewertung‘ und ‚Biotope‘ enthalten keine Angaben zum Plangebiet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wacken weist gemäß Karte ‚Entwurf für das Plangebiet „Grünflächen und Erholungseinrichtungen“ mit dem Zusatz ‚Festwiese/Mehrzweckplatz‘ aus.

Aussagen des Landschaftsplans stehen der Planung nicht entgegen, da auf dem Geltungsbereich auch zukünftig Veranstaltungen (‚Freizeit und Erholung‘ und als ‚Mehrzweckplatz‘) im geringen Umfang stattfinden werden.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde weißt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 ein Sondergebiet ‚Veranstaltung‘ aus.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele der Fachplanungen:

- Beachtung eines Knickschutzstreifen zur westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze
- Einbindung in die Landschaft: Erhalt der Gehölze an den Plangebietsgrenzen

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie einer Ortsbegehung am 18.09.2017 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotoptyp- und Nutzungsstruktur

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird als Wiese und als Festwiese/Mehrzweckplatz benutzt. Die vorzufindende Bodenart ist Sand. Vornehmlich sind Gräser, Ampfer-Arten, Schafgarbe, Rainfarn und Jakobskreuzkraut anzutreffen. Darüber hinaus sind Störungen der Vegetation durch Befahren erkennbar.

Die sich an den Rändern des Geltungsbereiches befindenden Böschungen weisen im Süden und Westen Brennnessel- und Brombeerfluren auf, im Norden und Osten setzt sich die Vegetation des zentralen Bereiches fort.

Entlang der Geltungsbereichsgrenzen befinden sich Baumreihen. Im Westen und Norden befinden sich Knicks mit typischer Ausprägung.

Der Knick am westlichen Rand des Geltungsbereiches besitzt eine typische Vegetation in guter bis sehr guter Ausprägung. Vornehmlich sind Eichen, Pappeln und Hasel zu finden, die Strauchschicht bilden Hasel, Brom- und Himbeere. Eingesprengt (südlicher Abschnitt) wachsen Brennnesseln auf dem Knick. Der nördliche Knick besitzt Überhälter (Rotbuchen und Eichen) und eine Krautschicht, welche vornehmlich aus Gräsern gebildet wird.

Fauna

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten erforderlich. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu berücksichtigen.

Für Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten sind Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu beachten. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogel-

arten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Für die Bauleitplanung gilt demnach: Sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 [...] nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Hinsichtlich des Verbotes Nr. 1 (Schädigungsverbot) gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind derzeit nicht beachtlich. Eine entsprechende Rechtsverordnung befindet sich zurzeit in der Prüfung.

Die Tierwelt im Untersuchungsgebiet wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 auf Grundlage einer Potenzialabschätzung dargestellt. Hierzu dienen ein Auszug aus dem Artkataster des LLUR (25.07.2017), die Biotop- und Nutzungsstruktur sowie die Ortsbegehung am 18.09.2017. Systematische Kartierungen zur Erfassung der vor Ort vorkommenden Tierarten wurden im Rahmen der Planung nicht durchgeführt.

Die Habitatausstattung des Gebietes wird anhand der örtlichen Bestandserfassung der Biotopstruktur eingeschätzt. Datengrundlagen bilden Verbreitungsatlanen der jeweiligen Artengruppen.

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend eingehender behandelt.

Wirbellose

Käfer: Aufgrund mangelnder Verbreitung und im zentralen Bereich des Geltungsbereich fehlender Habitats der in Schleswig-Holstein vertretenen Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Potentielle Habitats kommen im Plangebiet nur bedingt vor. Lediglich die Überhälter entlang der Knicks können partiell als mögliche Bruthabitats für Eremit und Heldbock angesprochen werden. Bei der Ortsbegehung konnten nur geringtiefe Baumhöhlen mit keinen bzw. gerade beginnenden Ausfaltungen erfasst werden. Von einem Vorkommen der beiden Arten ist aufgrund der Ausprägung dieser Höhlungen nicht auszugehen.

Libellen: Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender charakteristischer Lebensräume auszuschließen.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Amphibien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Im Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate vor.

Bei der Begehung im Herbst 2017 wurden keine Amphibien im Planungsgebiet und im näheren Umfeld erfasst.

Die Angaben des Artkatasters des LLUR enthalten in einem Umkreis < 1 km keine Daten zu Artenvorkommen im Geltungsbereich.

Reptilien

Das Vorkommen der besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist grundsätzlich nicht auszuschließen, da bei der Begehung vereinzelt geeignete Habitate (z.B. Knicks, Hangbereich) vorgefunden wurden, jedoch wurden bei der Begehung keine Vorkommen oder Hinweise auf Reptilien vorgefunden. Aufgrund fehlender Habitate im zentralen Betrachtungsraum und nach Auswertung der Daten des LLUR, ist ein Vorkommen als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Säugetiere

Fledermäuse: Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen haben. Zu diesen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Aus besonders wintermilden Gebieten Deutschlands ist bekannt, dass einige Arten auch hohle Bäume zwecks Überwinterung aufsuchen. Dabei handelt es sich zumeist um Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1 m. Aufgrund fehlender Hohlräume im Betrachtungsraum und der winterlichen Witterungsverhältnisse können Winterquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten sowie bei der Ortsbegehung wurden Hinweise auf potentielle Fledermausvorkommen (Quartier) im Nahbereich (angrenzender Gehölzbewuchs und Wald) festgestellt. Diese sind als Sommerquartiere oder Wochenstuben anzusprechen.

In dem Bereich des Vorhabens kann darüber hinaus das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen entlang der linienhaften Strukturen (Knicks) über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben kann eine geringe Beeinträchtigung (Scheuchwirkung während der Bauphase) von Fledermäusen, die das Plangebiet überfliegen, stattfinden. Da sich die Aktivitätsphasen von Fledermäusen und den Nutzungscharakter der zukünft-

tigen Planung nicht überschneiden, ist mit keiner dauerhaften Beeinträchtigung zu rechnen.

Eine Störung (Verbot 2) oder eine Beschädigung bzw. Zerstörung (Verbot 3) der evtl. bestehenden Quartiere in Umfeld (Rast-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in der Knickvegetation sowie in den Gehölzen) liegt durch das Vorhaben nicht vor.

Haselmäuse: Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Bei der Ortsbegehung im September 2017 wurden keine Nester oder Fraßspuren der Haselmaus gesichtet. Bis auf die Knickstrukturen sowie die Böschungen weist das Plangebiet keine weiteren Habitatausstattungen, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden, auf. Das Vorkommen kann als unwahrscheinlich angesehen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt.

Europäische Vogelarten

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2013). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 9.1 und 9.2.1 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen - schwerpunktmäßig die Knicks - stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume geeignet sind.

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der regelmäßigen ‚Pflege‘ der Wiese sowie der temporären Zwischenlagerung von Equipment nur eingeschränkt geeignet. Darüber hinaus beeinträchtigt der Baumbestand (Überhälter entlang des westlichen und nördlichen Knicks) die von den Vögeln benötigte Sichtfreiheit. Von einem Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist aufgrund der beschriebenen Nutzungsverhältnisse nur bedingt auszugehen. Demgegenüber muss jedoch mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten gerechnet werden.

In den Gehölzen der Knicks und an den Böschungen sind Brutvogelvorkommen möglich. Aufgrund der durch nahe Störquellen (Verkehr und Nutzung der Fläche) eingeschränkten Lebensraumeignung ist hier nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Rote Liste als im Bestand gefährdet gelten. In Gehölzen frei brütende Vögel der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise sind in den

Knicks jedoch möglich bzw. wahrscheinlich, da diese an Störungen eher gewöhnt sind.

Aufgrund fehlender Gehölze im zentralen Geltungsbereich ist dort das Brutvorkommen von Gehölzhöhlenbrüter auszuschließen.

Diese Gehölze an den Gebietsrändern werden durch die Planung nicht tangiert.

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans befinden sich aktuell keine Gebäude. Daher ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung keine Gebäudebrüter betroffen oder beeinträchtigt werden.

Bewertung

Das Plangebiet umfasst mit der Grünlandfläche eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Knickabschnitte im Plangebiet sind naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) und weisen unabhängig von ihrer Ausprägung besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der Knickschutz zu beachten. Beeinträchtigungen der landschaftsökologischen Funktionen der Knicks sind zu vermeiden. Eine Funktionsminderung der Knicks durch die Planung ist aufgrund der Baugrenze, welche mindestens 6,5 m vom Knickfuß entfernt liegt, nicht erkennbar.

Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren nur untergeordnet zu erwarten, da der Großteil des Geltungsbereiches als Wiese bzw. Festwiese und temporäre Lagerfläche mit einer sehr geringen Strukturdiversität und geringer Lebensraumeignung genutzt wird. Nur im Bereich der Knicks sind höherwertige Lebensraumeigenschaften zu finden.

Im Zuge der Baumaßnahmen eintretende Scheuchwirkungen werden durch ein Abwandern von Brutvögeln in angrenzende Bereiche kompensiert. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die bereits vorhandenen Lebensräume für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung. Durch die zukünftige Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass die Art und Menge an Emissionen (Licht, Lärm, Erschütterungen Wärme und Strahlung) die aktuelle Situation maßgeblich verstärkt. Die potentiell vorkommenden häufigen und ungefährdeten Arten zeigen diesbezüglich eine hohe Toleranzschwelle, so dass hier mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Im Einzelnen kann zu den Wirkungen des Vorhabens auf potentiell vorkommende Vögel folgende Aussage gemacht werden:

Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär. Im Plangebiet gehen bereits im Bestand von Pflege (Mähen), der Nutzung als temporäre Lagerfläche und den Verkehrsbereichen Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel im Plangebiet einwirken können. Bei Umsetzung der Planung sind daher erhebliche negative baubedingte Auswirkungen auf Vögel im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine Knickbeseitigung oder eine Beseitigung von Gehölzbestand ist nicht Bestandteil der Planung. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (§ 44 BNatSchG) liegt daher nicht vor.

Grundsätzlich besteht bei der Gehölzpflege und –beseitigungen die Gefahr, dass eine Beeinträchtigung von Vögeln, die in den betroffenen Knickabschnitten brüten, eintritt. Bei diesen Handlungen ist die vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren der relevanten Arten gemäß § 44 BNatSchG, auch unter Berücksichtigung des § 44 (5), verboten (Verbot Nr. 1).

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Schutzfrist im Zeitraum der Vogelbrut und -aufzucht gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 BNatSchG) hingewiesen. Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

Von Brutvorkommen bodenbrütender Vögel im Plangebiet wird aufgrund der o. g. Nutzung nur bedingt ausgegangen. Um mit der Umsetzung der Planung nicht die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 (5) BNatSchG zu tangieren, sind Bauzeitenregelungen gemäß § 39 BNatSchG zu beachten.

Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) vor, wenn die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) eines Jahres durchgeführt wird. Fällt der Beginn in die benannte Zeit, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, damit keine Verbotstatbestände eintreten:

- Baufeldräumung findet vor Beginn der Vegetationsperiode und der Brutzeit statt (vor dem 01.03. eines Jahres), der Baubetrieb wird im Anschluss durchgeführt. Damit findet keine Ansiedlung von Brutvögeln statt.
- Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) werden vor Beginn der Brutzeit und bis zum Baubeginn aufgestellt.
- Begehung der Fläche vor Baubeginn durch einen Fachkundigen, der die Bestätigung, dass kein Verstoß gegen §44 BNatSchG vorliegt, gibt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) hinsichtlich den bodenbrütenden Offenlandarten nicht vorliegt.

Durch die Planung wird die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlage in der Nähe der Knickabschnitte ermöglicht. Der dabei einzuhaltende Abstand darf bei neu zu errichtenden Gebäuden die festgesetzte Baugrenze nicht unterschreiten. Bei Einhaltung dieser Abstände sind anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks durch die Bebauung nicht zu erwarten.

Störungen durch Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. wirken bereits im Bestand durch vorhandene Nutzungen auf das Plangebiet und die Umgebung. Mit der Realisierung der Planung kann betriebsbedingt eine weitere Zunahme von Lärm, Bewegungen etc. verbunden sein. Diese werden aus den genannten Gründen jedoch voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Zunahme an Störungen dieser Arten füh-

ren.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Weitere Tierarten:

Von Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Haselmaus, bestimmte Amphibien- und Reptilienarten sowie Arten der Wirbellosen, ist aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Ein Verstoß gegen die Verbottatbestände des § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt im Bereich der Heider-Itzehoer Geest.

Der Landschaftsplan benennt als Bodenart für den Geltungsbereich glazifluviale Sandablagerungen, welche sich durch die Bodengenese zu den Bodentypen Podsol und Gley-Podsole entwickelt haben. Aufgrund der Gegebenheit, dass es sich bei dem Geltungsbereich um eine ehem. Abgrabung handelt, ist die Bodengenese dementsprechend gestört.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmende Fläche durch die Planung werden bisher stark anthropogen überprägte Böden (Sand) in Anspruch genommen.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen, Bodenabtrag und Bodenauffüllungen wird die Funktionsfähigkeit wie Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens sowie das Ökosystem Boden stark verändert und eingeschränkt.

Der Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhalti-

gen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden, so dass die Speicherfähigkeit (Wasser, Nährstoffe und Luft) reduziert bzw. vollständig zum Erliegen kommt.

Teilversiegelung reduziert die Bodenfunktion, sodass diese stark eingeschränkt erhalten bleibt.

Die Vermeidung von Eingriffen ist nur durch einen Verzicht auf die Ausweisung weiterer Gewerbe- und Sonderflächen in der Gemeinde Wacken möglich. Dies ist nicht Ziel der Gemeinde.

Eine Minderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden erfolgt durch die Auswahl einer Fläche, die bereits durch Rohstoffgewinnung (Sand- und Kiesabbau) und die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist. Mit der Festsetzung der GRZ von 0,5 bzw. 0,8 als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt.

Insgesamt ist eine Flächenversiegelung von maximal 8.310 m² möglich. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß „Gemeinsamer Runderlass des Innenministers und des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531-5310.23-) vom 09.12.2013 auszugleichen.

Der Bodentyp Podsol sowie dessen Sukzessionsstadien werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders schützenswert eingestuft werden oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen könnten.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt. Die bebaubare Grundfläche orientiert sich an dem erforderlichen Umfang für das Sondergebiet.

Die im Geltungsbereich zu erwartende Versiegelung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und umfasst ca. 8.310 m².

Diese Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind entsprechend ausgeglichen (vgl. Kapitel 9.4.2).

9.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt gemäß Landschaftsrahmenplan außerhalb von bestehenden Wasserschutzgebieten. Demgegenüber befindet sich der Betrachtungsraum am nordwestlichen Rand eines geplanten Wasserschutzgebietes. Dem Landschaftsplan der Gemeinde sind keine genauen Angaben zur Grundwasserflur zu entnehmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Grundwasser-Flurabstand bei $> 2,0$ m unter Geländeoberkante liegt.

Nach der vorkommenden Bodenart und den Bodentypen muss mit lokal unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeiten des Bodens gerechnet werden. Es ist anzunehmen, dass insgesamt mit einer durchschnittlichen Versickerungsmöglichkeit im Planungsgebiet zu rechnen ist.

Bewertung

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden.

Bodenversiegelungen im Plangebiet wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Die Versiegelung des Teilsondergebiets 2 soll wassergebunden oder teilversiegelt ausgeführt werden.

Es sind bei der Grundwasserneubildung, aufgrund der maximal anzunehmenden Versiegelung sowie der Größe des Vorhabens keine erheblich Beeinträchtigungen zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Die mittleren Jahresniederschläge liegen laut Landschaftsplan der Gemeinde Wacken mit 800 mm über dem Landesdurchschnitt von ca. 720 mm.

Der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgt für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Bodenversiegelungen und Bebauungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch, bedingt durch den Land-Seewind-Zyklus, findet kontinuierlich mit der Umgebung statt.

Durch den Erhalt und die Entwicklung der Knicks und Gehölze an den Plangebietsrändern sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich dieses Umweltbelanges nötig.

Eine Verschlechterung der Luft und des Klimas ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

9.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Das Landschaftsbild der Gemeinde Wacken wird durch das bewegte Relief sowie die typischen kulturhistorischen Strukturen geprägt. Im nahen Umfeld des Geltungsbereiches bilden Hecken und Gebüsch, Knicks und Richtung Südosten die Waldstruktur ein heterogenes Landschaftsbild. Typische Strukturen (Knick) sind auch an den Rändern des Planbereiches zu finden.

Bewertung

Der Großteil des Geltungsbereiches wird derzeit als Wiese und teilweise als Zwischenlager genutzt. Das Plangebiet liegt überwiegend in einer Senke, welche durch die ehemalige Abgrabung bedingt ist.

Bei Umsetzung der Planung bleiben die Knicks am westlichen und nördlichen Geltungsgebietsrand sowie die Gehölze an dem östlichen und südlichen Gebietsrand als positiv prägende Landschaftselemente erhalten.

Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 bestimmen die maximale Höhe der Lagerhalle und Technikcontainer von 10,0 m sowie die Höhe der Lagergüter (insbesondere in Hinblick auf Container) auf der Lagerfläche von 5,0 m über Geländeoberkante, sodass sich diese in die Topografie (Muldenstruktur) einfügen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit Blick von Norden, Westen, Osten und Süden zum Plangebiet werden durch die bestehenden Landschaftselemente vermindert. Durch den Erhalt sind keine erheblichen Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten.

9.2.6 Biologische Vielfalt

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Betrachtungsraumes ist festzuhalten, dass der Untersuchungsraum als Ganzes unter der derzeitigen Nutzungsstruktur eine geringe biologische Vielfalt aufweist. Dem gegenüber weisen die strukturarmen Knicks (vornehmlich der nördliche und westliche Knick) sowie die Böschungen im Norden und Süden Kleinökosysteme auf, die durch die abiotischen Standortbedingungen als bedingt geeignete Lebensräume mit hoher Diversität angesprochen werden können.

Bewertung

Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches weist mit der Mähwiese und der Nutzung als temporäres Veranstaltungsgelände sowie Zwischenlager eine geringe biologische Vielfalt auf. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung dieses Schutzgutes zu rechnen.

Nach der derzeitigen Planung kann angenommen werden, dass die Ausgestaltung der struktureicheren Randbereiche nicht gravierend beeinflusst wird.

Der westlich und nördlich gelegene Knick sind im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Zum Schutz der Knicks wird ein Streifen von 3,0 m vom Knickfuß an als von der Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen nicht zulässig.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Schutzfrist im Zeitraum der Vogelbrut und -aufzucht gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

In der Gesamtbetrachtung ist mit der Umsetzung der Planung nicht mit einer Verschlechterung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

9.2.7 Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südwestlich in etwa 4 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das Gebiet DE 2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“. Übergreifende Schutzziele sind die Renaturierung der Resthochmoorflächen sowie die Erhaltung der umgebenden Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen sowie der trockenen Geesthangbereiche mit Heideflächen und Birken-Eichenwald.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sowie deren Erhaltungsziele werden aufgrund des geringen Eingriffsumfanges, der vorhandenen Nutzungen und der ausreichenden Entfernung durch die Planung weder unmittelbar noch mittelbar berührt. Die zu erwartenden Wirkfaktoren Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes haben auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auch aufgrund des Abstandes von ca. 4 km keine Auswirkungen.

Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Wacken nicht vorhanden.

9.2.8 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die örtliche Naherholung findet im ländlichen Umfeld Wackens statt.

Das Plangebiet selbst weist im Bestand keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Es ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Immissionen

Die Betroffenheit des Menschen kann im direkten Umfeld durch geänderte Nutzung der Fläche durch Immissionen (Lärm, Licht, Wärme, Staub, Schadstoffe und Gerüche) gekennzeichnet sein.

Im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wacken im Jahr 2012 wurden die von den seinerzeit geplanten Nutzungen (Reitveranstaltungen, Märkte / Messen / Teilemarkt sowie Sport- und Spielveranstaltungen sowie die Parkplatzanlage in Gribbohm) ausgehenden Schallemissionen untersucht und es wurde eine Beurteilung gemäß der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt (vgl. Anlagen der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wacken).

Im Zuge Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 ergibt sich keine neue Situation. Die zu erwartenden Schallimmissionen bleiben unverändert. Veranstaltungen finden weiterhin nicht regelmäßig, sondern nur in untergeordnetem Umfang statt. Auch auf der Fläche östlich des Geltungsbereichs sollen temporär weiterhin Veranstaltungen stattfinden.

Sofern die Schallimmissionen von denen in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegten Immissionen abweichen, bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen der ordnungsrechtlichen Genehmigung.

Abwasser, Abfall

Anfallender Abfall und anfallendes Schmutzwasser ist im Zuge der Planung nicht zu erwarten. Im Rahmen der Realisierung sind Abfälle und Schmutzwasser ordnungsgerecht zu behandeln und zu entsorgen

Eine Abwasserleitung mit einem Anschluss für mobile sanitäre Anlagen ist im Plangebiet vorhanden.

Störfallbetriebe

In der Gemeinde Wacken sowie im näheren Umfeld sind keine Betriebsbereiche i. S. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) bekannt (E-Mailverkehr vom 22.01.2018 Frau Gebhardt LLUR/Hr. Homberger).

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen (Landwirtschaft) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

9.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, erneuerbare Energien**Bau-, Kultur- und Bodendenkmale**

Für das Plangebiet sind keine Bau-, Kultur- oder Bodendenkmale bekannt (Schreiben des Archäologischen Landesamtes SH vom 28.02.2018).

Nutzung erneuerbarer Energien

Durch die ‚Gestaltungsmöglichkeit‘, die der Bebauungsplan eröffnet, wird eine Nutzung von Erneuerbaren Energien nicht verhindert.

Sonstige Sachgüter

Versorgungsleitungen sind bei der Planung und Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden darüber hinaus weitere Sachgüter nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Bau-, Kultur- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Negative Auswirkungen in diesem Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Des Weiteren wird auf den § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft im Gemeindegebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Versorgung der Liegenschaften mit regenerativen Energiequellen wird durch die EnEV, EEWärmeV und weiteren gesetzlichen Vorgaben geregelt. Der Bebauungsplan gibt hierzu keine konkreten Vorgaben oder Einschränkungen vor. Eine erhebliche Einschränkung oder Beeinträchtigung der Nutzung von regenerativen Quellen ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu erkennen.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Diese Wechselwirkungen und

Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Darüber hinaus wirkt sich die Versiegelung auf die Verdunstung und die Versickerung von Niederschlag aus, dies wirkt sich wieder auf die Vegetation aus. In dem komplexe Wirkungsgefüge können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch:		
Erholung,	Auswirkungen auf Erholungseignung	+
Immissionen Gesundheit	Schall- und Geruchsmissionen, Licht und Lärm	+
Biotope, Tiere, Pflanzen Bio. Vielfalt	Verlust von Flächen allgemeiner Bedeutung, Verlust von biologischer Diversität	+ +
Boden Fläche	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Natura 2000- Gebiete	Beeinträchtigung durch die Planung	0
Wasser	Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Errichtung von Gebäuden in teilw. vorgeprägtem Bereich, Eingrünung zur Offenlandschaft, Erhaltung Knicks	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0

Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O
------------------	--	---

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die verbindliche Bauleitplanung soll die Unterbringung von Technikcontainern und die Erschaffung von dauerhaften und wettergeschützten Lagermöglichkeiten generiert werden.

Im Folgenden werden die baubedingte Wirkfaktoren sowie deren möglichen Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind in temporäre und teilweise dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu unterscheiden. Einerseits entstehen sie durch die Bauaktivitäten, andererseits durch den Bestand der errichteten Bauwerke. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans, die Erschließungswege und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen verifiziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub und Lärm in der Bauphase,
2. Verlust von Boden sowie der Bodenfunktionen durch Verdichtung/ Versiegelung/Überbauung,
3. verstärkter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung,
4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden Bauwerke,
5. u. U. mögliche Beeinträchtigung der Funktion von geschützten Landschaftsteilen und Biotopen durch die geplante Bebauung.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter gemäß Ziffer 9.2 der Begründung hat ergeben, dass erhebliche bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie hinsichtlich deren Wechselwirkungen untereinander nicht zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Darüber hinaus sind einige Beeinflussungen temporär und nach Abschluss der Bauphase nicht mehr wirkrelevant. Abrissarbeiten werden nicht durchgeführt. Langfristig sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Betriebsbedingte Wirkungen manifestieren sich in ihrer dauerhaften Einwirkung auf ihre Umwelt. Dies ist geprägt durch die Nutzung der Gebäude und deren Umgebung. Sie lassen sich folgendermaßen zusammengefasst beschreiben:

1. Erhöhtes Verkehrsaufkommen,
2. erhöhte Lärmbelastung durch die geänderte Nutzung der Flächen,
3. Bewegungen im nahen Umfeld von Biotopen und Landschaftselementen,

4. Zunahme von Licht.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem anthropogen überprägten Gebiet mit starker Vorbelastung. Die Abgrabungen haben zu einer gestörten Bodengenese geführt, so dass im zentralen Geltungsbereich nur sandige Rohböden anzutreffen sind. Besonders schützenswürdige Bodentypen sind nicht vorhanden. Die festgesetzten Schutzstreifen und Baugrenzen zu den Knicks werden als ausreichender Schutz für die Strukturen angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen über das aktuelle Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Mit der Nutzung der Fläche als Sondergebiet wird voraussichtlich eine temporäre Zunahme der Lichtemissionen (im Zeitraum der Eventorganisation und Vorbereitung) stattfinden, die aber zeitlich begrenzt ist.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 9.2 erheblich ausfallen, können aber ausgeglichen werden.

Im Hinblick auf die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen kommen, die vorrangig zeitlich begrenzt auf die Schutzgüter wirken werden.

Art und Menge an Emissionen und Immissionen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Aufgrund des Charakters der Planung (Lagerfläche) ist mit möglichen erheblichen Emissionen von Schadstoffen und Strahlung nicht zu rechnen. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen.

Wie in Kapitel 9.2.8 beschrieben und bewertet ist mit weiteren erheblichen Immissionen nicht zu rechnen.

Abfälle/ Beseitigung und Verwertung

Wie unter Kapitel 9.2.8 beschrieben, sind regelmäßig anfallende Abfälle oder anfallendes Abwasser im Zuge der Planung nicht zu erwarten.

Eine Abwasserleitung mit einem Anschluss für mobile sanitäre Anlagen ist im Plangebiet vorhanden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Die Nutzung des Vorhabengebietes als Lagerfläche ist nicht mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen verbunden, da üblicherweise keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz kommen. Im Rahmen von Unfällen im Geltungsbereich werden somit keine gefährlichen Stoffe freigesetzt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (vgl. Schreiben vom 16.10.2017 des LLUR).

Das Kulturelle Erbe ist (vgl. 9.2) durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Auswirkungen der Planung auf die umgebenden Schutzgebiete beschrieben und bewertet. Zusammenfassend wurden weder mittelbare noch unmittelbare erhebliche Auswirkungen auf diese festgestellt.

Das betrachtete Gebiet (Vaaler Moor und Herrenmoor) liegt mehr als 4 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Die regional sehr begrenzten Auswirkungen der Planung werden voraussichtlich auch in Zukunft nicht auf die Gebiete einwirken.

Eine Zunahme regenwasserhydraulischer negativer Effekte ist aktuell für zukünftige Vorhaben nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur auf das Mikroklima , der ehemaligen Abgrabungsfläche, auswirken.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Durch die gesetzlichen Bauanforderungen hinsichtlich der Wärmeschutzanforderungen ist davon auszugehen, dass die Vorhaben im Geltungsbereich keine wesentliche erhöhte Anfälligkeit gegenüber der absehbaren Klimaänderungen (z.B. Niederschlag und Temperaturextreme) haben werden.

Überschwemmungen sind in dem Geltungsbereich aufgrund der Lage im Relief nicht zu erwarten.

Eingesetzten Techniken und Stoffe

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen den Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass Stoffe und Techniken in dem Sondergebiet zum Einsatz kommen werden, die als hoch gefährlich eingestuft werden.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung der Anwohner auch in Zukunft nicht durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten zu rechnen.

9.3.2 Vieldimensionale Umweltauswirkungen

In den Kapiteln 9.2 ff und 9.3.1 wurden die möglichen, direkten, indirekten, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sich evtl. wechselwirkend verstärkenden Auswirkungen beschrieben und bewertet. Darüber hinaus sind beim derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren Auswirkungen zu lokalisieren. Die Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Ausgleich der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sowie die Überwachungsmechanismen werden im Kapitel 9.4 eingehender beschrieben.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung bisher teilweise landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden. U. a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, da das Plangebiet in einem bereits stark anthropogen überprägte Bereich erfolgt.

Zur Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild wird der Geltungsbereich durch den Erhalt der Knicks und der Gehölze landschaftsgerecht eingegrünt. Um die Eingliederung des Plangebietes ins Umfeld darüber hinaus noch weiter zu gewährleisten, wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen (SO 1) mit 10,0 m sowie die Höhe der Lagergüter auf der Lagerfläche (SO 2) mit maximal 5,0 m festgesetzt.

Für die Knicks wird eine Knickschutzzone von 3,0 m festgesetzt. Darüber hinaus liegt die Baugrenze im Westen ca. 6,5 m vom Knickfuß entfernt.

Aus fachlicher Sicht ist die Beeinträchtigung der Strukturen als gering angesehen. Eine erhebliche Funktionsminderung der Knicks durch die Planung wird nicht erwartet. Diesbezüglich sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Zusammengefasst sind folgende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Um den mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sollen die vorhandenen Knicks entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben.
- Die gemäß Festsetzung bestehenden Knicks sind dauerhaft zu erhalten.
- Zum Schutz der Knicks werden zudem auf den Baugrundstücken in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß von der Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt. Die Baugrenzen liegen zum Knickfuß am westlichen Rand des Plangebiets 6,5 m entfernt.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Höhe der Gebäude und Anlagen auf 10,0 m (SO 1), die Höhe der Lagergüter auf der Lagerfläche auf maximal 5,0 m (SO 2) begrenzt.
- Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt.
- Die Versiegelung des Teilsondergebiets 2 soll wassergebunden oder teilversiegelt ausgeführt werden.
- Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Baugrundstück selbst versickern.

Fällt der Baubeginn in die Zeit vom 01. März bis 30. September, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, damit keine Verbotstatbestände eintreten:

- Baufeldräumung findet vor Beginn der Vegetationsperiode und der Brutzeit statt, der Baubetrieb wird im Anschluss durchgeführt. Damit findet keine Ansiedlung von Brutvögeln statt.
- Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) werden vor Beginn der Brutzeit und bis zum Baubeginn aufgestellt.
- Begehung der Fläche vor Baubeginn durch einen Fachkundigen, der die Bestätigung, dass kein Verstoß gegen §44 BNatSchG vorliegt, gibt.

Mit einer Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen und der Erhaltung der vorhandenen Knicks und damit einer gesicherten Eingliederung in die Umgebung ist der Eingriff in das Landschaftsbild hinreichend minimiert. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken kompensiert.

9.4.2 Ausgleich

Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, der bereits anthropogen stark überprägt wurde. Diese Beeinflussung ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,5 (SO 1) und 0,8 (SO 2) als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die zulässige Grundfläche kann auf dem Teilsondergebiet 1 gemäß § 19 (4) BauNVO durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze um bis zu 50 von Hundert überschritten werden, jedoch die maximale GRZ von 0,8 nicht überschreiten.

Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes wird somit eine Versiegelung von insgesamt 8.310 m² Fläche ermöglicht. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die mögliche Versiegelung im Plangebiet gliedert sich wie folgt.

Sondergebiet	Überbaubare Fläche	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichfläche
SO 1	4.840 m ²	0,5 + 50 %	3.630 m ²	1 : 0,5	1.820 m ²
SO 2	5.840 m ²	0,8	4.680 m ²	1 : 0,3	1.410 m ²
Gesamt	10.680 m²		8.310 m²		3.230 m²

Ausgleichsermittlung

Gemäß Erlass gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn bei Vollversiegelung mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Für das Teilsondergebiet 1 ist also ein Ausgleich von 1.820 m² notwendig.

Die Versiegelung des Teilsondergebiets 2 soll wassergebunden oder teilversiegelt ausgeführt werden. Für die Teilversiegelung ist ein geringerer Ausgleich von 1 : 0,3 anzusetzen. Für diese Fläche beträgt die notwendige Ausgleichsfläche rund 1.410 m².

Insgesamt muss die Ausgleichsfläche rund 3.230 m² betragen.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich erfolgt innerhalb von Ökokonten der ecodots GmbH auf dem Flurstück 36, Flur 4 in der Gemarkung Nutteln (1.651 m²) sowie auf dem Flurstück 52 in der Flur 4, Gemarkung Peissen (1.939 m²) im Kreis Steinburg.

Mit Umsetzung der Maßnahmen wird der Ausgleich im Schutzgut Boden im erforderlichen Flächenumfang erbracht.

9.4.3 Überwachungsmaßnahmen

Die Gemeinde Wacken hat mit dem Projektträger einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, der u. a. den Projektträger verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Gemeinde als Eigentümer überwacht die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.

Darüber hinaus hat die ICS Festival Service GmbH einen Vertrag mit der ecodots GmbH über die Erbringung des Ausgleiches mittels zweier Ökokonten geschlossen; diese werden bei der UNB des Kreises Steinburg geführt. Vollzugsdefizite sind im Rahmen der Überprüfung der Ökokonten zu kontrollieren.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Entlang der Straße Gehrn im Süden der Gemeinde Wacken befindet sich ein Gewerbegebiet. Die noch freien Flächen im Gewerbegebiet sind jedoch für die vorgesehene Planung zu klein und sind daher ungeeignet.

Abgesehen von der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12 hält die Gemeinde keine geeigneten Flächen im Außenbereich vor. Darüber hinaus weist der Flächennutzungsplan die Fläche bereits als Sondergebiet -Veranstaltung- aus. Die Fläche ist über langjährige Nutzungsverträge zwischen der Gemeinde und der ICS Festival Service GmbH für die vorgesehene Planung gesichert und wird derzeit bereits für die temporäre Zwischenlagerung genutzt.

Aufgrund der Ortsrandlage (in Richtung der Veranstaltungsplätze) werden Beeinflussungen und Beeinträchtigung auf den Siedlungsbereich minimiert. Querungen und Transporte durch die Gemeinde entfallen größtenteils. Die verkehrstechnische Erschließung liegt vor.

Es ist Planungsziel der Gemeinde Wacken, die Lagerung von Festivalequipment an wenigen Orten im Gemeindegebiet zu bündeln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zentral an den Veranstaltungsorten des W:O:A-Festivals und wird auch für weitere Veranstaltungen genutzt. Die vorhandene Infrastruktur ermöglicht es aktuell, die Organisation und die Lagerung von Equipment mittels kurzer Wege optimal zu gestalten. Es ist daher aus logistischer Sicht sinnvoll, die Unterbringung von Eventequipment an dieser zentralen Stelle zu bündeln.

Gleichermaßen geeignete Alternativstandorte liegen in der Gemeinde nicht vor.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Land-, Gemeinde- und Vorhabenebene sowie auf den im Rahmen einer Ortsbegehung gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten sei auf den § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der rund 12.640 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt südlich der Norderstraße, ca. 220 m östlich des Knotenpunktes der Norderstraße mit der Landesstraße L 131 (Hauptstraße) in der nördlichen Ortslage von Wacken. Der Geltungsbereich soll als Sondergebiet (SO -Event-Logistik-) festgesetzt werden.

Nördlich des Plangebiets liegt eine private landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, die temporär für Veranstaltungen genutzt wird. Östlich des Plangebiets befindet sich eine Grünfläche, die ebenfalls für Veranstaltungen genutzt wird. Westlich schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an den Geltungsbereich an. Rund 80 bis 100 m weiter westlich beginnt der Siedlungsbereich der Ortslage Wacken. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Reitplatz, im Anschluss befindet sich Wald.

Der Geltungsbereich wird als Grünland und zur temporären Zwischenlagerung von Veranstaltungszubehör genutzt.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 209/2 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wacken.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. In den Schutzgütern sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder die möglichen Auswirkungen können weitgehend minimiert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit Blick von Westen und Norden auf das Plangebiet werden durch den Erhalt der Knicks vermindert. Im Osten und Süden säumen Gehölze sowie in einigem Abstand ein Wald das Plangebiet.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Der Ausgleich von 3.230 m² erfolgt innerhalb von Ökokonten der ecodots GmbH.

Zusammengefasst verbleiben bei der Umsetzung der Planung mit Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen. Kumulierende erhebliche Auswirkungen sind auch in Zukunft nicht zu erkennen.

9.6.4 Quellenangaben zum Umweltbericht

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses):

BORKENHAGEN, P (1993) — Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.

GEMEINDE Wacken: Landschaftsplan (1997)

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Liste der in Schleswig-Holstein heimische Gehölzarten

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2016: Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR)

LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63.S. u. Anhang.

LLUR (2016): Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2. Fassung Juli 2016

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag

10. Anlagen

10.1 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 12 „Sandkuhle“. Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 12.04.2018

Wacken, den _____.____.2018

(Bürgermeister)